



Rewilding in Deutschland

Öffentlicher Zugang und Einschränkungen

Ein Kanu auf der Peene, Anklam, Deutschland.
Solvin Zankl / Rewilding Europe

Zentrale Themen

- Arten von Eigentum und öffentlicher Zugang
- Beschränkungen des Ermessens, Zugang zu Grundstücken zu gewähren oder zu beschränken
- Recht zum Einfrieden eines Privatgrundstücks
- Regelung des Zugangs Dritter zu Privatgrundstücken

Kernaussagen

- 1 Inwieweit der Zugang der Öffentlichkeit erlaubt oder eingeschränkt ist, hängt von der rechtlichen Einstufung und den Eigentumsverhältnissen des Grundstücks ab.
- 2 Obwohl der Eigentümer eines Privatgrundstücks in der Regel den Zugang zu diesem Grundstück gewähren oder beschränken kann, können diesbezüglich bestimmte gesetzliche Ausnahmen gelten.
- 3 Privatgrundstücke können eingefriedet werden, sofern dies die bestehenden öffentlichen Betretungsrechte oder die Nutzung durch Dritte nicht beeinträchtigt.
- 4 Wenn die Grundstückseigentümer der Öffentlichkeit freiwillig Zugang zu diesem gewähren, dürfen sie Beschränkungen vorsehen, z. B. für bestimmte Zeiten, Zwecke oder Nutzergruppen.

Inhalt

1. Welche Arten von Eigentum gibt es und wie wirken diese sich auf den öffentlichen Zugang aus?	2
2. Wie erhält man Zugang zu einem Privatgrundstück?	3
2.1 Die Natur als Erholungsraum und das Betretungsrecht	3
2.2 Vertragliche Nutzungsrechte	4
2.3 Dienstbarkeiten	5
2.4 Gesetzliche Nutzungsrechte	5
3. Gibt es ein Recht auf Einfriedung eines Privatgrundstücks?	6
4. Ist es möglich, Dritten den Zugang zu Privatgrundstücken zu gestatten? Kann dieser Zugang eingeschränkt oder widerrufen werden?	7

1. Welche Arten von Eigentum gibt es und wie wirken diese sich auf den öffentlichen Zugang aus?

Grundstücke können nach der Art der daran bestehenden Eigentumsverhältnisse und danach unterscheiden werden, inwieweit sie öffentlich zugänglich sind.

Eigentümer von Grundstücken können Personen des privaten Rechts wie natürliche Personen, Unternehmen oder rechtsfähige Vereine, oder aber die öffentliche Hand sein, zu der der Bund, die 16 Bundesländer,¹ Gemeinden und öffentliche Unternehmen gehören.

Beim Zugang wird zwischen privatem, halböffentlichem und öffentlichem Raum unterschieden:

- privater Raum, zu dem nur der Eigentümer und bestimmte Personen Zugang haben, denen der Eigentümer Zugang gewährt, z. B. Mitarbeiter, Besucher oder Gäste;
- halböffentlicher Raum, zu dem die Öffentlichkeit – vorbehaltlich gewisser Einschränkungen in Form von Eintrittsgebühren, Öffnungszeiten oder Zugangsbeschränkungen aus Naturschutzgründen – grundsätzlich Zugang hat; und
- öffentlicher Raum, der für jedermann uneingeschränkt frei zugänglich ist.

Der Umfang des Zugangs hängt oft von der Art des Eigentums ab. Grundsätzlich können die Eigentümer entscheiden, wem sie Zugang zu ihrem Grundstück

gewähren, es kann jedoch bestimmte Einschränkungen geben, z. B. für freie Landschaft (d. h. größere Flächen außerhalb bebauter Gebiete, wie in Abschnitt 2.1 beschrieben). Grundstücke, die sich in öffentlichem Eigentum befinden, sind eher halböffentlich oder öffentlich zugänglich, oft auf der Grundlage einer Widmung für einen bestimmten Zweck (z. B. als Straßen oder Parks ausgewiesene Grundstücke).

So befinden sich beispielsweise Flächen in Nationalparks häufig in öffentlichem Eigentum und sind nach öffentlichem Recht sowie aufgrund der offiziellen Widmung als Nationalpark öffentlich zugänglich. Allerdings bleibt der Zugang zu bestimmten öffentlichen Grundstücken weiterhin beschränkt, beispielsweise zu Gebäuden, die von Behörden genutzt werden, oder zu Grundstücken, die zur ausschließlichen Nutzung durch Rewilding-Projekte verpachtet wurden, in der Regel abgeschlossene Weideflächen.

Gleichzeitig sind Privatgrundstücke in der Regel nur für ihre Eigentümer zugänglich. Sie können jedoch unter bestimmten Voraussetzungen auch der Öffentlichkeit bzw. Teilen der Öffentlichkeit zugänglich sein – zum Beispiel, wenn der Eigentümer der Öffentlichkeit oder bestimmten Gruppen Zugang gewährt oder wenn das Grundstück als freie Landschaft gilt.

Ausgehend davon können Rewilding-Gebiete

- vollständig für die Öffentlichkeit zugänglich sein (z. B. freie Landschaft);

- mit bestimmten Einschränkungen für die Öffentlichkeit zugänglich sein (z. B. ein offenes Grundstück mit zugangsbeschränkten oder während der Brutzeit nicht zugänglichen Bereichen); oder

- für die Öffentlichkeit nicht, für den Eigentümer und bestimmte Gäste beschränkt zugänglich sein (so beispielsweise bei einer Auswilderungsstation oder einer abgeschlossenen Weidefläche).

2. Wie erhält man Zugang zu einem Privatgrundstück?

In der Regel liegt es im Ermessen des Eigentümers, ob er Dritten den Zugang zu seinem Grundstück gestattet. Dieser Ermessensspielraum kann jedoch im Interesse des Gemeinwohls beschränkt sein,² beispielsweise zum Schutz der Umwelt oder wegen des Rechts auf Erholung in der Natur.

Daher gibt es Situationen, in denen der Zutritt (für bestimmte Personen oder für die Öffentlichkeit) auch ohne Zustimmung des Eigentümers erlaubt ist und der Eigentümer den Zutritt nicht verbieten kann. Diese Fälle werden im Folgenden beschrieben.

Weitere Informationen zu der Frage, wie Grundstücke (beispielsweise für ein Rewilding-Projekt) erworben und geschützt werden können, sind unter *Rewilding in Deutschland: Rechtliche Mechanismen zum Erwerb von Grundeigentum und rechtlicher Schutz naturbelassener Landschaften* zu finden.

2.1 Die Natur als Erholungsraum und das Betretungsrecht

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) schützt nicht nur die biologische Vielfalt und die Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Ökosysteme, sondern auch die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie den Erholungswert von Natur und Landschaft.³

Darüber hinaus erkennt das BNatSchG den allgemeinen Grundsatz an, dass die freie Landschaft zu Erholungszwecken für jedermann zugänglich sein sollte.⁴ Fällt ein Grundstück unter den Begriff der freien Landschaft, müssen auch private Grundstückseigentümer den Zugang der Öffentlichkeit zu ihren Grundstücken dulden. Dieses sogenannte Betretungsrecht⁵ ist zwar vergleichbar mit dem nach schottischem Recht anerkannten "right to roam"⁶, es ist jedoch nicht so umfassend.

Die Verpflichtungen der Grundstückseigentümer sind jedoch auf die Duldung beschränkt. Dies bedeutet, dass keine zusätzlichen Sorgfalts- oder Verkehrssicherungspflichten bestehen und das Betreten der freien Landschaft auf eigene Gefahr

erfolgt.⁷ Dadurch wird aber nicht jegliche Haftung des Grundstückseigentümers für Schäden ausgeschlossen. Weitere Informationen finden Sie unter *Rewilding in Deutschland: Haftung gegenüber Dritten*.

Das Betretungsrecht gilt für die freie Landschaft, die im Allgemeinen als größere Flächen außerhalb bebauter Gebiete verstanden wird. Das Betretungsrecht erlaubt die Nutzung von Straßen, Wegen und ungenutzten Flächen. Ebenso kann auch der Wald von der Öffentlichkeit zum Zwecke der Erholung genutzt werden.⁸

Das Betretungsrecht kann nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts eingeschränkt werden. Das Landesrecht regelt die Einzelheiten des Zugangs der Öffentlichkeit sowie insbesondere auch die Möglichkeit den entsprechenden öffentlichen Zugang aus berechtigten Gründen zu beschränken.⁹ Häufige Gründe für solche Beschränkungen, die sich in den Landesgesetzen finden, sind der Naturschutz (z. B. Minimierung von Störungen in Schutzgebieten) und die Landschaftspflege. Rewilding-Projekte durchführende Personen sollten

sich mit den Vorschriften ihres eigenen Bundeslandes vertraut machen, damit sie wissen, ob und wie der Zugang zu ihrem Grundstück im betreffenden Bundesland geregelt ist. In Zweifelsfällen wird empfohlen, dass sie sich an die zuständigen Behörden wenden.

Die öffentliche Hand als Grundstückseigentümer ist gesetzlich verpflichtet, in ihrem Eigentum oder unter ihrer Verwaltung stehende Grundstücke für Erholungszwecke zur Verfügung zu stellen, d. h. für die Öffentlichkeit zugänglich zu machen.¹⁰ Diese Verpflichtung gilt nur für Grundstücke, die sich nach ihrer natürlichen Beschaffenheit als Erholungsgebiet eignen oder den Zugang der Allgemeinheit zu solchen Grundstücken ermöglichen oder erleichtern, soweit dies mit einer nachhaltigen Nutzung und den sonstigen Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist und eine (etwaige) öffentliche Zweckbindung dem nicht entgegensteht. Darüber hinaus sind öffentliche Eigentümer nur verpflichtet, Grundstücke "in angemessenem Umfang" für die Erholung zur Verfügung zu stellen, d. h. der Eigentümer muss nicht alle geeigneten Grundstücke für die Erholung zur Verfügung stellen, sondern kann einige von ihnen nach eigenem Ermessen ausschließen. Einige Bundesländer weichen von diesem Grundsatz ab und sehen zusätzliche oder leicht modifizierte Verpflichtungen für öffentliche Eigentümer vor.

Zum Zwecke des Rewilding von Flächen in öffentlichem Eigentum gibt es mehrere

Möglichkeiten, den Zugang der Öffentlichkeit auszuschließen oder zu beschränken. Eine Möglichkeit besteht darin, Grundstücke zu nutzen, die für Erholungszwecke ungeeignet sind und somit nicht in die Verpflichtung der öffentlichen Hand als Grundstückseigentümer fallen. Alternativ könnte der öffentliche Grundstückseigentümer prüfen, ob der Zugang der Öffentlichkeit vernünftigerweise ausgeschlossen werden kann, insbesondere wenn die Erholung auf anderen Grundstücken in ausreichendem Maße möglich ist. Schließlich könnte der Zugang der Öffentlichkeit zu Naturschutzzwecken eingeschränkt werden, wenn das Rewilding-Projekt mit dem Zugang der Öffentlichkeit in Konflikt stehen (z. B. im Falle von Zuchtprogrammen). Falls ein Grundstück in öffentlichem Eigentum für eine Rewilding-Maßnahme in Frage kommt, sollten sich die die Rewilding-Projekte durchführenden Personen mit dem Eigentümer (z. B. der Gemeinde) in Verbindung setzen, um mögliche Änderungen/zusätzliche Verpflichtungen, die sich aus dem Recht des jeweiligen Bundeslandes ergeben, zu erörtern und sich damit vertraut zu machen.

2.2 Vertragliche Nutzungsrechte

Grundstückseigentümer können anderen das Recht zur Nutzung ihres Grundstücks einräumen, zum Beispiel durch Pachtverträge oder andere Arten von Nutzungsverträgen. In der Regel sehen solche Verträge **keinen** öffentlichen Zugang vor, sondern

erlauben der Vertragspartei die Nutzung des Grundstücks.

Dies wäre zum Beispiel der Fall, wenn eine Rewilding-Organisation mit dem Grundstückseigentümer den Zugang zu dem Grundstück vereinbart, um Bodenproben für Forschungs- oder Überwachungszwecke zu sammeln, oder wenn die Rewilding-Organisation mit dem Eigentümer das Recht zur Nutzung des Grundstücks als Weideland vereinbart.

Ein Vertrag kann Nutzungsrechte nicht nur auf die Vertragspartei, sondern auch auf weitere Begünstigte ausdehnen. Im oben genannten Beispiel könnte das Recht auf Zugang zum Grundstück zur Entnahme von Bodenproben auch Forschern einer Partneruniversität oder anderer Organisationen gewährt werden, die gemeinsam mit der Rewilding-Organisation Untersuchungen durchführen. Darüber hinaus kann im Vertrag festgelegt werden, dass das Grundstück entweder für die Öffentlichkeit zugänglich ist oder ausdrücklich für die Öffentlichkeit gesperrt ist.

Nutzungsverträge können auch mit mehreren unterschiedlichen Personen geschlossen werden. Wenn beispielsweise ein Grundstückseigentümer ein Grundstück (z. B. einen Park) einfriedet und ein Tor anbringt, an dem die Besucher eine Eintrittsgebühr entrichten müssen, geht jeder Besucher gegen Zahlung der Gebühr einen kurzfristigen

Nutzungsvertrag mit dem Eigentümer für die Dauer seines Besuchs ein.

Der Kreis der Begünstigten muss immer in/für jedem/n einzelnen Vertrag festgelegt werden. Darüber hinaus hängt es vom individuellen Vertrag ab, wer das Recht hat, den Zugang zu beanspruchen und gegebenenfalls gegenüber dem Grundstückseigentümer durchzusetzen (d. h. ob dies nur für die Vertragspartei oder auch für Drittbegünstigte gilt). In Anbetracht dieser komplexen Zusammenhänge sollten sich die die Rewilding-Projekte durchführenden Personen bei der Aushandlung oder Auslegung solcher Verträge rechtlich beraten lassen.

Weitere Informationen zu Mietverträgen sind unter *Rewilding in Deutschland: Rechtliche Mechanismen zum Erwerb von Grundeigentum und rechtlicher Schutz naturbelassener Landschaften* zu finden.

2.3 Dienstbarkeiten

Eine andere Möglichkeit, sich ein Nutzungsrecht – und damit auch ein Betretungsrecht – zu sichern, ist die Begründung einer Dienstbarkeit oder eines Nießbrauchs und die Eintragung dieser Rechte im Grundbuch. Einzelheiten zu diesen dinglichen Rechten sind in *Rewilding in Deutschland: Rechtliche Mechanismen zum Erwerb von Grundeigentum und rechtlicher Schutz naturbelassener Landschaften* zu finden.

Diese Rechte garantieren in der Regel **nicht** den Zugang der Öffentlichkeit, sondern Rechte für bestimmte Begünstigte, wie z. B. namentlich genannte Begünstigte oder andere Grundstückseigentümer. Die öffentliche Hand, wie z. B. Gemeinden, können Begünstigte von beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten sein,¹¹ die eine bestimmte Nutzung eines Grundstücks im öffentlichen Interesse sichern. Das gesicherte Nutzungsrecht ermöglicht es der Gemeinde, öffentliche Interessen, wie z. B. Naturschutz, zu verfolgen oder im Rahmen ihrer Verpflichtung zur Gewährleistung der Daseinsvorsorge und zur Bereitstellung von Erholungsflächen der Öffentlichkeit Zugang zu gewähren (siehe 2.1). Auf diese Weise kann eine Dienstbarkeit indirekt Zugang für die Öffentlichkeit und/oder für die örtliche Gemeinschaft sicherstellen.

Rewilding-Projekte durchführende Personen sollten sich jedoch mit der zuständigen öffentlichen Stelle (in den meisten Fällen die Gemeinde) in Verbindung setzen, da nur diese einen direkten Anspruch gegen den Grundstückseigentümer aus der Dienstbarkeit hat, wenn die Rechtsausübung beeinträchtigt ist. Außerdem ist für die Eintragung einer solchen Dienstbarkeit die Zustimmung des Grundstückseigentümers erforderlich.

2.4 Gesetzliche Nutzungsrechte

Obwohl der Eigentümer in der Regel die einzige Person ist, die zur Nutzung eines Grundstücks

berechtigt ist, existieren auch bestimmte gesetzliche Nutzungsrechte. Diese gesetzlichen Rechte gelten im Allgemeinen für eine begrenzte Anzahl von Begünstigten, können aber die Möglichkeit des Eigentümers einschränken, das Zugangsrecht zu beschränken oder zu widerrufen. Auch wenn ihr Anwendungsbereich eng ist, sind solche Rechte im Zusammenhang mit dem Rewilding von Bedeutung, zum Beispiel in Bezug auf die Jagd, wie im Folgenden erläutert wird.

Ein Beispiel ist das Notwegerecht, das einem Grundstückseigentümer gewährt wird, dessen Grundstück keinen Zugang zu öffentlichen Straßen hat und dem kein sonstiges Wegerecht zusteht. Weitere Informationen finden sich unter *Rewilding in Deutschland: Pflichten und Haftung gegenüber Eigentümern benachbarter Grundstücke*.

Dritte können auch das Recht haben, ein Grundstück zu betreten oder zu durchqueren, um bestimmte Tätigkeiten wie Jagen oder Fischen auszuüben:

- Das Jagdrecht ist in der Regel an das Grundstückseigentum gebunden, wenn dieses die gesetzlichen Voraussetzungen für die Jagd erfüllt.¹² Dieses Recht kann jedoch auch vertraglich auf Dritte übertragen werden. In einigen Fällen bilden kleinere Grundstücke jedoch einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk¹³, in dem alle Grundstückseigentümer zusammen eine

Jagdgenossenschaft bilden.¹⁴ Die Jagdgenossenschaft ist berechtigt, das Jagdausübungsrecht auf allen Grundflächen in diesem Bezirk auszuüben. Darüber hinaus kann Jägern, die ihr Revier nicht auf zumutbare Weise über einen öffentlichen Weg erreichen können, ein Jägernotwegerecht gewährt werden, das es ihnen erlaubt, andere Reviere zu durchqueren.¹⁵

- Fischereirechte sind im Grundbuch eingetragene grundstücksgleiche Rechte. Das Fischereirecht steht in der Regel dem Eigentümer des Grundstücks zu, auf dem sich das Gewässer befindet, es sei denn, Dritten werden selbständige Fischereirechte gewährt.

Fischereirechte können jedoch ebenso wie Jagdrechte häufig auf Dritte übertragen werden und berechtigen den Inhaber gegen eine angemessene Entschädigung zum Betreten von fremden Grundstücken, wenn er das betreffende Gewässer nicht über einen öffentlichen Weg auf zumutbare Weise erreichen kann (Uferbetretungsrecht).¹⁶ Dieses Betretungsrecht ist jedoch nicht absolut, da es beispielsweise nicht für eingefriedete Grundstücke gilt.¹⁷

- Nach deutschem Recht haben Eigentümer eines Bienenschwarms das Recht, ihren Bienen zu folgen, auch wenn sie dazu fremde Grundstücke betreten müssen.¹⁸



*Vogelbeobachtung in einer mosaikartigen Weidelandschaft, Halbinsel Neue Warpe, Stettiner Haff, Deutschland.
Staffan Widstrand / Rewilding Europe*

3. Gibt es ein Recht auf Einfriedung eines Privatgrundstücks?

Im Allgemeinen können Grundstückseigentümer mit ihrem Grundstück nach Belieben verfahren, es beispielsweise zur physischen Abgrenzung von Nachbargrundstücken oder zur Verhinderung unbefugten Zutritts einfrieden.¹⁹

Grundstückseigentümer dürfen in der Regel auch Schilder oder eine Absperrung aufstellen, die darauf hinweisen, dass das Betreten verboten ist und dass unbefugtes Betreten einen Hausfriedensbruch darstellt.

Wie in Abschnitt 2 oben bereits erwähnt, sind Nutzungsrechte allerdings zu respektieren. Je nach Nutzungsrecht kann der Begünstigte beispielsweise die Beseitigung eines Zauns oder eines Schildes verlangen, das seinen rechtmäßigen Zugang oder seine rechtmäßige Nutzung einschränkt. Dies könnte bedeuten, dass innerhalb eines größeren Zauns ein Tor installiert werden muss, um den Zugang zu ermöglichen. Es ist daher ratsam, sich mit den Nachbarn, den potenziellen Begünstigten und, wenn es sich um freie Landschaften oder Wald

handelt, mit den zuständigen Behörden zu beraten, bevor ein Grundstück eingezäunt wird.

Darüber hinaus sollten die Rewilding-Projekte durchführenden Personen alle Genehmigungen beachten, die für die Errichtung von Zäunen oder andere Zugangsbeschränkungen erforderlich sein könnten. Es wird empfohlen, sich mit den einschlägigen Bauvorschriften des jeweiligen Bundeslandes vertraut zu machen.

4. Ist es möglich, Dritten den Zugang zu Privatgrundstücken zu gestatten? Kann dieser Zugang eingeschränkt oder widerrufen werden?

Ein Grundstückseigentümer kann in der Regel der Öffentlichkeit und/oder Dritten den Zugang zu seinem Grundstück gewähren und ihnen das Zugangsrecht wieder entziehen. Handelt es sich bei dem Grundstück jedoch um eine freie Landschaft oder ein Waldgebiet, kann der Eigentümer das öffentliche Betretungsrecht nicht widerrufen, es sei denn, es liegt ein rechtlich wirksamer Grund vor (Abschnitt 2).

Darüber hinaus ist die Möglichkeit des Eigentümers, das Betretungsrecht zu widerrufen, auch dann eingeschränkt, wenn der Zugang vertraglich gewährt wurde und/oder durch eine Grunddienstbarkeit dinglich gesichert ist (siehe 2.2 und 2.3). In diesen Fällen bleibt das Nutzungsrecht bis zum Erlöschen des Vertrags bestehen, z. B. durch Ablauf der Vertragszeit oder Kündigung. Wenn eine Dienstbarkeit eingetragen ist, erfordert ihre Löschung in der Regel die Zustimmung des Begünstigten, der nur dann zur Erteilung dieser Zustimmung verpflichtet ist, wenn der ursprüngliche Grund für die Dienstbarkeit (z. B. ein vertragliches Nutzungsrecht) nicht mehr besteht.

Wenn ein Grundstückseigentümer frei über den Zugang für die Öffentlichkeit und Dritte entscheiden kann, kann er auch Beschränkungen für bestimmte Bereiche des Grundstücks oder bestimmte Zeiten

festlegen (z. B. Recht zum Betreten nur tagsüber oder nicht während der Brutzeit). Beschränkungen des öffentlichen Zugangs können auch Zugangsbeschränkungen für bestimmte Gruppen wie Reiter oder Spaziergänger mit Hunden oder für bestimmte Aktivitäten wie das Entzünden von Feuer beinhalten.

Beispiel

Grundstückseigentümer A führt Wildpferde in einem Rewilding-Gebiet ein und ist besorgt über den Zugang der Öffentlichkeit während der Brutzeit.

Im Allgemeinen können private Grundstückseigentümer, die den Zugang der Öffentlichkeit gestatten, Bedingungen festlegen, wie z. B. die Beschränkung des Zugangs während der Brutzeit. Grundstückseigentümer A sollte entscheiden, ob eine physische Zugangsbeschränkung errichtet werden soll, (z. B. vorübergehende Umzäunung) oder ob es bereits ausreicht, mittels Schildern auf die Beschränkung hinzuweisen.

Vor einer Zugangsbeschränkung ist es jedoch wichtig, bestehende Betretungsrechte zu

berücksichtigen (Abschnitt 2). Wenn das Gebiet als freie Landschaft oder Wald eingestuft ist, sollte Grundstückseigentümer A prüfen, ob der Zugang nach dem Recht des betreffenden Bundeslandes geschützt ist. In solchen Fällen sind Einschränkungen nur unter bestimmten rechtlichen Bedingungen zulässig.

Darüber hinaus muss Grundstückseigentümer A prüfen, ob durch Dienstbarkeiten oder Vereinbarungen formelle Betretungsrechte gewährt werden. Falls solche Rechte bestehen, kann Grundstückseigentümer A den Zugang nicht ohne die Zustimmung der Inhaber dieser Rechte beschränken.

Beispiel

Grundstückseigentümer B möchte eine Rewilding-Fläche für die Öffentlichkeit zugänglich machen. Das Land befindet sich in Privateigentum, und es bestehen derzeit keine öffentlichen Rechte.

In diesem Fall steht es Grundstückseigentümer B frei, der Öffentlichkeit den Zugang zu gestatten, ohne förmliche rechtliche Schritte vorzunehmen. Der Zugang kann auf bestimmte Zeiten, Aktivitäten oder Wegen beschränkt und bei Bedarf später widerrufen werden.

Falls jedoch rechtliche Verpflichtungen bestehen, die mit dem Grundstück verbunden sind – wie z. B. gesetzlich festgelegte Betretungsrechte für die Öffentlichkeit oder Betretungsrechte aufgrund von Verträgen oder Dienstbarkeiten –, müssen diese beachtet werden. In einer solchen Situation ist es dem Grundstückseigentümer möglicherweise nur in eingeschränktem Umfang möglich, den Zugang zu widerrufen oder zu beschränken.



*Luftaufnahme eines kleinen Kanals, der in den Haussee mündet, einen See nahe dem Dorf Rothenklempenow, Vorpommern-Greifswald, Mecklenburg-Vorpommern, Deutschland.
Florian Möllers / Rewilding Europe*

Endnotizen:

1. Please note that Germany consists of 16 Federal States (*Bundesländer*). Legislation takes place partly at federal and partly at state level. This general presentation is limited to federal law and contains some examples of law of Federal States. Special features of the respective Federal State should be considered before implementing a [rewilding] project.
2. Please see Article 14(2) of the Basic Law for the Federal Republic of Germany (*Grundgesetz, GG*).
3. Please see Section 1(1) of the NCA.
4. Please see Section 59(1) of the NCA.
5. According to Section 39(3) of the NCA, "anyone may carefully remove from nature and take possession of, at sites not subject to any prohibitions on access, and for their own personal needs, small amounts of wildflowers, grasses, ferns, mosses, lichens, fruits, mushrooms, herbs for tea and medicinal herbs and branches of wild plants" (so-called *Handstraußregelung*). In practice, this means that not only is there a right of access but people may also remove small parts of certain plants for their personal use. However, they must do so carefully and may not perform any detrimental acts besides the actual removal of small parts of the plant. According to the explanatory memorandum to Section 39(3) of the NCA, plants grown for agricultural, horticultural or forestry purposes are excluded, i.e. may not be removed.
6. Please see [Rewilding in Scotland: Public Access](#).
7. Please see Section 60 of the NCA.
8. Please see Section 14(1) of the Federal Forest Act (*Bundeswaldgesetz, BWaldG*).
9. As an example, please see Sections 57 et seqq. of the Law on the Protection of Nature in North Rhine-Westphalia (*Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen, LNatSchG NRW*) and Sections 2 et seqq. of the State Forest Act of North Rhine-Westphalia (*Landesforstgesetz Nordrhein-Westfalen, LFoG NRW*). Another example is Art. 33 of the Bavarian Nature Conservation Act (*Bayerisches Naturschutzgesetz, BayNatSchG*), which states that landowners may **temporarily** restrict access to areas for reasons of nature conservation or the realisation of landscape conservation projects. According to Art. 31(1) of the same Act, the nature conservation authority may prohibit or restrict recreational use for the same reasons but not limited to *temporary* restrictions.
10. Please see Section 62 of the NCA.
11. To find out more about restricted personal easements, see Rewilding in Germany: Legal Mechanisms for Obtaining Land and Legal Protection for Wild Land.
12. Please see Section 3(1) of the German Federal Hunting Act (*Bundesjagdgesetz, BJagdG*).
13. Please see Section 8 of the German Federal Hunting Act (*Bundesjagdgesetz, BJagdG*).
14. Please see Section 9 of the German Federal Hunting Act (*Bundesjagdgesetz, BJagdG*).
15. Please see, e.g. Section 27 of the State Hunting Act in North Rhine-Westphalia (*Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen, LJG NRW*).
16. Please see, e.g. Section 20(2) of the State Fishing Act in North Rhine-Westphalia (*Landesfischereigesetz Nordrhein-Westfalen, LFischG NRW*).
17. Please see, e.g. Section 16(2) of the State Fishing Act in Baden-Württemberg (*Fischereigesetz Baden-Württemberg, FischG BW*).
18. Please see Section 962 of the German Civil Code (*Bürgerliches Gesetzbuch, BGB*).
19. Please see Section 903 of the German Civil Code (*Bürgerliches Gesetzbuch, BGB*).

Kontakt

Weitere Informationen zum Rewilding und zu den in diesem Leitfaden behandelten Themen finden Sie auf den Websites von [The Lifescape Project](#) und [Rewilding Europe](#) .

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:



Elsie Blackshaw-Crosby

E: elsie.blackshaw@lifescapeproject.org



Catarina Prata

E: catarina.prata@lifescapeproject.org

Danksagung

Wir danken Rewilding Oder Delta für die Einblicke in ihre praktischen Erfahrungen mit Rewilding in Deutschland. Unser Dank gilt außerdem *Clifford Chance Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung* für die rechtliche Unterstützung bei der Erstellung dieses Leitfadens.

Diese Publikation behandelt nicht notwendigerweise jedes relevante Thema oder alle Aspekte der behandelten Themen. Sie stellt keine rechtliche Beratung dar. Sie sollten nicht davon ausgehen, dass die genannten Beispiele auf Ihre Situation anwendbar sind, sondern sich vielmehr zum konkreten Fall beraten lassen.